

BESCHLÜSSE
DER VII. TAGUNG DER 24. LANDESSYNODE
VOM 23. BIS 26. NOVEMBER 2010

1. KIRCHENGESETZE u.a.

1.1 Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz - 2. ErprobGG -)

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 34. Sitzung am 25. November 2010 und in der 36. Sitzung am 26. November 2010.

Schlussabstimmung gemäß Artikel 120 Abs. 2 der Kirchenverfassung in der 36. Sitzung am 26. November 2010 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit.

- Aktenstücke Nr. 73 und Nr. 73 A -

- vgl. auch Nr. 2.7 -

1.2 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Nach gemeinsamer Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und im Finanzausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 34. Sitzung am 25. November 2010 und in der 36. Sitzung am 26. November 2010.

Schlussabstimmung gemäß Artikel 120 Abs. 2 der Kirchenverfassung in der 36. Sitzung am 26. November 2010 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit.

- Aktenstücke Nr. 52 B und Nr. 52 D -

1.3 Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze

Nach gemeinsamer Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und im Finanzausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 36. Sitzung am 26. November 2010.

- Aktenstücke Nr. 52 C, Nr. 52 D und Nr. 52 G -

1.4 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelG-ErgG)

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 36. Sitzung am 26. November 2010.

- Aktenstücke Nr. 63 und Nr. 63 A -

1.5 Kirchengesetz zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD - VVZGErgG)

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 36. Sitzung am 26. November 2010.

- Aktenstücke Nr. 64 und Nr. 64 A -

1.6 Landeskirchensteuerbeschlüsse 2011 und 2012

Aktenstücke Nr. 19 B und Nr. 19 C

Nach Beratung der vom Landeskirchenamt vorgelegten Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
- b) in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

im Finanzausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 36. Sitzung am 26. November 2010.

1.7 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aktenstücke Nr. 20 E, Nr. 20 F und Nr. 20 G

A. Beschlüsse in der 36. Sitzung am 26. November 2010 nach Beratung des vom Landeskirchenamt vorgelegten Haushaltsplanes im Finanzausschuss:

Finanzwirksame Änderungen

- 1. Der Ansatz beim Teilergebnishaushalt 41390, Evangelische Zeitung u.a. (Seite 91), wird je Haushaltsjahr um 60 000 Euro erhöht. Damit wird die Finanzierung der Evangelischen Zeitung nach dem Konföde-

rationsschlüssel ermöglicht. Die Erläuterung ist entsprechend zu ergänzen. Gegenfinanzierung gemäß Nr. 3

Neuer Ansatz:

2011 = 464 900 Euro

2012 = 465 000 Euro

2. Der Ansatz beim Teilergebnishaushalt 06320, Predigerseminar Loccum (Seite 32), wird im Haushaltsjahr 2011 um 50 000 Euro erhöht. Die Mittel dienen zur Finanzierung der Überprüfung baulicher Alternativen zur Herrichtung der "Zehntscheune" als landeskirchliche zentrale (Ausbildungs-)Bibliothek. Die Mittel sind übertragbar und werden gesperrt. Die Freigabe erfolgt nach Vorlage erster konzeptioneller Überlegungen nach Beratung im Landessynodalausschuss. Gegenfinanzierung gemäß Nr. 3

Neuer Ansatz:

2011 = 846 000 Euro

3. Zur Finanzierung der unter 1. und 2. genannten Maßnahmen wird die Zuführung der Zinserträge des Betriebsfonds zwecks Kapitalisierung (Teilergebnishaushalt 97200 - Seite 165) im Haushaltsjahr 2011 um 110 000 Euro und im Haushaltsjahr 2012 um 60 000 Euro gemindert.

Neuer Ansatz:

2011 = 6 398 800 Euro

2012 = 6 880 000 Euro

4. Zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 bis 2016 wird für den Teilergebnishaushalt 92200, Gesamtzuweisung, je Haushaltsjahr eine Verpflichtungsermächtigung von 2 Mio. Euro ausgebracht.

Weitere Änderungen

5. Das Landeskirchenamt wird gebeten, beim Teilergebnishaushalt 92305, Energie- und Umweltmanagement, die Aufteilung 95 % Kirchengemeinden/-kreise und 5 % landeskirchlicher Bereich in den Erläuterungen auszuweisen.
6. Im Teilergebnishaushalt 13900, Erneuerte Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern, werden in den Erläuterungen zu Nr. 120 im zweiten Satz die Worte "gem. § 22 des Entwurfs eines Kirchengesetzes" sowie "(Gleichberechtigungsgesetz)" gestrichen.

B. Zwei Abstimmungen in der 36. Sitzung am 26. November 2010 über:

1. Zusammenstellung der Einzelpläne

a) Haushaltsjahr 2011

Querschnitt Ergebnishaushalt 2011							
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers							
Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirtschaftung	Bilanzergebnis	
00000	Allgemeine Dienste	-34.129.700	162.962.600	0	0	128.832.900	
10000	Besondere Dienste	-57.100	11.395.600	0	0	11.338.500	
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	35.942.700	0	0	35.942.700	
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-423.000	14.236.800	0	0	13.813.800	
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	2.527.000	0	0	2.527.000	
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-3.000	7.540.700	0	0	7.537.700	
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-4.450.000	28.249.300	0	0	23.799.300	
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-407.500	134.700	-23.450.500	0	-23.723.300	
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-432.581.000	205.390.600	0	27.121.800	-200.068.600	

b) Haushaltsjahr 2012

Querschnitt Ergebnishaushalt 2012

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirtschaftung	Bilanzergebnis
00000 Allgemeine Dienste	-34.510.800	161.734.200	0	0	127.223.400
10000 Besondere Dienste	-57.100	11.117.300	0	0	11.060.200
20000 Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	35.970.600	0	0	35.970.600
30000 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-402.000	14.100.000	0	0	13.698.000
40000 Öffentlichkeitsarbeit	0	2.309.900	0	0	2.309.900
50000 Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-3.000	7.575.100	0	0	7.572.100
70000 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-4.513.000	28.164.000	0	0	23.651.000
80000 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-407.500	134.700	-24.050.500	0	-24.323.300
90000 Allgemeine Finanzwirtschaft	-432.600.000	200.808.100	0	34.630.000	-197.161.900

nachrichtlich:

Gesamtergebnishaushalt					
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers					
Nr.	Bezeichnung			Ansatz 2012	Ansatz 2011
010	Ordentliche Erträge			Euro	
020	1.	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit		19.376.000	19.223.300
030	2.	Erträge aus Kirchensteuern		431.202.000	431.223.000
040	3.	Zuschüsse von Dritten		21.615.200	21.296.300
050	4.	Kollekten und Spenden			
060	5.	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistung			
070	6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
080	7.	Sonstige ordentliche Erträge		300.200	308.700
090	8.	Summe ordentliche Erträge		472.493.400	472.051.300
100	Ordentliche Aufwendungen				
110	9.	Personalaufwendungen		177.902.500	178.669.500
120	10.	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen		259.255.600	264.590.100
130	11.	Zuschüsse an Dritte		2.534.700	3.193.700
140	12.	Sach- und Dienstaufwendungen		17.221.100	17.926.700
150	13.	Abschreibungen auf Sachanlagevermögen			
160	14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen		5.000.000	4.000.000
170	15.	Summe ordentliche Aufwendungen		461.913.900	468.380.000
180	16.	Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit		10.579.500	3.671.300
190	17.	Finanzerträge		24.050.500	23.450.500
310	27.	Zuführungen zu Rücklagen		34.630.000	27.121.800
320	28.	Entnahmen aus Rücklagen			
321	Finanzergebnis			-10.579.500	-3.671.300
322					
330	30.	Bilanzergebnis		0	

2. Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2011 in den ordentlichen Erträgen auf 472.051.300,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 468.380.000,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2012 in den ordentlichen Erträgen auf 472.493.400,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 461.913.900,00 Euro festgestellt.

Die Finanzerträge 2011 werden auf 23.450.500,00 Euro und 2012 auf 24.050.500,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung von 27.121.800,00 Euro in 2011 und 34.630.000,00 Euro in 2012 festgestellt. Damit ergibt sich für beide Haushaltsjahre ein ausgeglichener Haushaltsplan.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 26 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen [KonfHO]) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbeitrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000 € zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Sachkonten einzelner Teilergebnishaushalte durch ein x-Zeichen gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Sachkonten/Teilergebnishaushalt notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5

Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000 € aufzunehmen. Soweit diese Kredite

zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6

Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000 € zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 15.525.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2013, mit einer Gesamtsumme von 15.450.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2014 sowie jeweils einer Gesamtsumme von 2 Mio. Euro je Haushaltsjahr für 2015 und 2016 festgestellt.

§ 8

Haushaltsvermerke

Einzelne Kostenstellen/Sachkonten weisen verschiedene Haushaltsvermerke aus, die jeweils durch spezielle Zeichen gekennzeichnet sind.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Kostenstellen/Sachkonten, die gegenseitig deckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem ⇔ -Zeichen gekennzeichnet.

Bei Ersparnissen einer oder mehrerer Kostenstellen/Sachkonten des Deckungskreises dürfen entsprechend Mehraufwendungen bei einer oder mehreren anderen Sachkonten des Deckungskreises geleistet werden.

Verzeichnis der Kostenstellen/Sachkonten siehe Anlage 3 zum Haushaltsplan.

(2) Einseitige Deckungsfähigkeit

Kostenstellen/Sachkonten, die einseitig deckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem ⇨ -Zeichen gekennzeichnet.

Bei Kostenstellen/Sachkonten dieses Deckungskreises dürfen Ersparnisse bestimmter Kostenstellen/Sachkonten zugunsten von Mehraufwendungen bestimmter anderer Kostenstellen/Sachkonten des Deckungskreises herangezogen werden.

Verzeichnis der Kostenstellen/Sachkonten siehe Anlage 4 zum Haushaltsplan.

(3) Unechte Deckungsfähigkeit

Kostenstellen/Sachkonten, die unecht deckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem + -Zeichen gekennzeichnet.

Soweit die Erträge entsprechend gekennzeichnete Kostenstellen/Sachkonten den Haushaltsansatz überschreiten, dürfen bei den zum Deckungskreis gehörenden Kostenstellen/Sachkonten entsprechende Mehraufwendungen geleistet werden.

Verzeichnis der Kostenstellen/Sachkonten siehe Anlage 5 zum Haushaltsplan.

(4) Übertragbarkeit

Kostenstellen/Sachkonten, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit einem * -Zeichen gekennzeichnet.

Soweit bei entsprechend gekennzeichneten Kostenstellen/Sachkonten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.

(5) Verbindliche Erläuterung

Kostenstellen/Sachkonten, deren Erläuterungen oder Teile der Erläuterungen verbindlich sind, sind im Haushaltsplan mit einem × -Zeichen versehen.

Hinweis: X -Zeichen siehe § 3 Absatz 2.

§ 9

Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. Zum Bauinstandhaltungsfonds:

Nicht verwendete Mittel bei den Sachkonten für Bauunterhaltung sowie verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 97400 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

2. Zur Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v.H., ihr Höchstbestand 20 v.H. der in § 6 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

3. Zur Personalkostenrücklage:

Im Haushaltsplan bereitgestellte Personalaufwendungen, die am Jahresende nicht verausgabt wurden, sollen mit Ausnahme der Ersparnisse des Pfarrdienstes der Personalkostenrücklage zugeführt werden. Eine Zuführung entfällt, solange zum Ausgleich der Haushaltsrechnung Rücklagemittel in Anspruch genommen werden müssen, es sei denn, dass es sich um zweckbestimmte Rücklagen handelt. Die Zuführung bedarf gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe e der Kirchenverfassung der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

4. Zur Pfarrbesoldungsrücklage:

Diese Rücklage wird aus Haushaltsresten gebildet, die jeweils beim Jahresabschluss beim Teilergebnishaushalt Titel 05100 entstehen können. Aus dieser Rücklage kann das Landeskirchenamt bei Überschreitung des Ansatzes infolge höherer linearer oder struktureller Besoldungserhöhungen, als im Haushaltsplan veranschlagt sind, Mittel entnehmen. Eine Entnahme von Mitteln in anderen Fällen bedarf der Etatisierung im

Haushaltsplan. Eine Zuführung an die Pfarrbesoldungsrücklage soll erst erfolgen, wenn zum Ausgleich der Haushaltsrechnung keine Mittel aus Rücklagen entnommen werden müssen.

5. Zur Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage:

Die Betriebsmittel- und die Ausgleichsrücklage werden zu einer Rücklage (Betriebsfonds) zusammengefasst. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Mittel für die Betriebsmittelrücklage im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

§ 10

Budgetierung

(1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.

(2) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann für den Abschluss von Kontrakten zu den Gesamtzielen der budgetierten Einrichtungen haushaltsbezogene Eckwerte (Ressourcenziele und Richtungsziele) vorgeben. Im Rahmen dieser Vorgaben schließen die Kuratorien bzw. Konvente mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche sowie die Bauunterhaltungsmittel regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet bei Teilzeitbeschäftigten, für Projekte und bei Altersteilzeitvereinbarungen errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss

nachhaltig sichergestellt sein. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.

(4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11

Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

3. Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 bis 2016

Teilergebnishaushalt - Titel -	Gesamtverpflichtung zu Lasten der Haushaltsjahre 2011 – 2016 €	Soll 2011 €	Soll 2012 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 €
02700 Orgelbau und Orgel- pflege, Zuweisungen an Kirchengemeinden	2.483.600	991.900	991.700	250.000	250.000	0	0
92200 Gesamtzweisungen	266.778.800	129.819.000	128.959.800	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
92210 Zuweisungen an das Kloster Loccum	729.400	287.900	366.500	75.000	0	0	0
92302 Zuweisungen für a.o. Instandsetzungen an Kirchen und Kapellen	55.400.000	15.700.000	15.700.000	12.000.000	12.000.000	0	0
92303 a) Zuweisung für Neubauvorhaben	4.000.000	1.500.000	1.500.000	500.000	500.000	0	0
b) Zuweisungen für den Erwerb von Bau- und Hausgrundst.	700.000	-	300.000	200.000	200.000	0	0
c) Zuweisung für Investitionen in besonderen Fällen	3.000.000	500.000	1.500.000	500.000	500.000	0	0
	333.091.800	148.798.800	149.318.000	15.525.000	15.450.000	2.000.000	2.000.000

- vgl. auch Nr. 2.6 -

2. AUF ANTRAG DER AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

2.1 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR ÖFFENTLICHKEIT, MEDIEN UND KULTUR Entwicklung der Evangelischen Radio- und Fernsehkirche im NDR

Beschlüsse in der 33. Sitzung am 24. November 2010:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur betr. Zukunftssicherung der Arbeit der Evangelischen Radio- und Fernsehkirche im NDR (Aktenstück Nr. 26 D) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode bittet den Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur die weitere Entwicklung der Radio- und Fernsehkirche im NDR zu beobachten. Insbesondere ist dabei die Wirksamkeit des Fernsehformates "Tacheles - Talk am roten Tisch" zu prüfen. Der Landessynode ist zu berichten.*

2.2 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR SCHWERPUNKTE UND PLANUNG KIRCHLICHER ARBEIT

Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken an den Kirchenkreis

Beschlüsse in der 34. Sitzung am 25. November 2010:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken an den Kirchenkreis (Aktenstück Nr. 50 B) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Kirchensenat wird gebeten, auf Grundlage des Berichtes des Landeskirchenamtes, zur VIII. Tagung der Landessynode im Mai 2011 einen Gesetzentwurf darüber vorzulegen, damit die Landessynode während ihrer IX. Tagung darüber beschließen kann.*

2.3 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR SCHWERPUNKTE UND PLANUNG KIRCHLICHER ARBEIT UND DES FINANZAUSSCHUSSES

2.3.1 Umsetzung der Beschlüsse zur Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs

2.3.1.1 Beschluss in der 34. Sitzung am 25. November 2010:

Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Umsetzung der Beschlüsse zur Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 D) zustimmend zur Kenntnis.

2.3.1.2 Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010:

Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsge-

setzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 G) zustimmend zur Kenntnis.

2.3.2 Einrichtung eines Strukturanpassungsfonds

Beschlüsse in der 34. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Umsetzung der Beschlüsse zur Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 D):

1. *Die Landessynode befürwortet die Einrichtung eines Strukturanpassungsfonds nach den in Abschnitt IX des Aktenstückes Nr. 52 D dargelegten Eckpunkten. Das Landeskirchenamt wird gebeten, diesen Strukturanpassungsfonds bei der künftigen Haushaltsplanung ab dem Jahr 2013 zu berücksichtigen.*
2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, über die Erfahrungen mit dem Instrument des Strukturanpassungsfonds im Rahmen der für die Herbsttagung der Landessynode im Jahr 2013 vorgesehenen Evaluation des Finanzausgleichs zu berichten.*

2.3.3 Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes

Beschlüsse in der 34. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 52 E) sowie über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 52 F):

1. *Die Landessynode setzt nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes den nächsten Planungszeitraum für vier Jahre von 2013 bis 2016 fest.*
2. *Unbeschadet der Beschlussfassung der Landessynode über das Allgemeine Zuweisungsvolumen bei den jeweiligen Haushaltsberatungen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 7 Abs. 3 und 9 des Finanzausgleichsgesetzes) setzt die Landessynode das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des FAG wie folgt fest:*

- für das Haushaltsjahr 2013	218,07 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2014	215,87 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2015	213,67 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2016	211,46 Mio. Euro.

2.3.4 Künftige Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes

Beschluss in der 34. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 52 E) sowie über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 52 F):

Das Landeskirchenamt wird gebeten, bei der nächsten Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes zu prüfen, ob der Stichtag für den Bezug auf das Landesraumordnungsprogramm aktualisiert werden soll.

2.4 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR SCHWERPUNKTE UND PLANUNG KIRCHLICHER ARBEIT UND DES RECHTSAUSSCHUSSES

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode

Beschlüsse in der 36. Sitzung am 26. November 2010:

1. *Die Landessynode nimmt die Ziffern II. und III. 2 bis 8 des gemeinsamen Zwischenberichtes des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses (Aktenstück Nr. 56 A) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Rechtsausschuss werden gebeten, den unter III. 1 des Aktenstückes Nr. 56 A gemachten Vorschlag, bei der Wahl der Landessynode künftig die Stimmen nach der Anzahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem zu gewichten, in den weiteren Ausschussberatungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Wahl und der Repräsentanz der Kirchenmitglieder zu überprüfen.*
3. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Rechtsausschuss auf der Grundlage der Beschlüsse zum Aktenstück Nr. 56 A Formulierungsvorschläge für eine entsprechende Neufassung des Kirchengesetzes zur Bildung der Landessynode zu unterbreiten.*

- vgl. auch Nr. 3.7 -

2.5 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR THEOLOGIE, KIRCHE UND MISSION

2.5.1 Fortsetzung der Dekade zur Überwindung von Gewalt

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission betr. Fortsetzung der Dekade zur

Überwindung von Gewalt (Aktenstück Nr. 51 A) zustimmend zur Kenntnis.

2.5.2 Der 9. November als nationaler Gedenktag

Beschlüsse in der 33. Sitzung am 24. November 2010:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission betr. Der 9. November als kirchlicher Gedenktag (Eingabe des Tübinger Arbeitskreises - Aktenstück Nr. 74) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, dieses Aktenstück der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Kenntnis zu geben um dort die Empfehlung der hannoverschen Landessynode zu prüfen, sich gegenüber der Bundesregierung für einen nationalen Gedenktag am 9. November einzusetzen.*

2.5.3 Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl

Beschlüsse in der 34. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission betr. Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl (Aktenstück Nr. 75) auf Antrag des Ausschusses ergänzt durch Zusatzanträge:

1. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen MedienServiceZentrum der Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur ist zu beteiligen. Ziel sollte sein, die Wahlbeteiligung Jugendlicher auf 4 % zu steigern; die Zahl der gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände (zwischen 18 und 24 Jahren) sollte bei 200 Personen liegen.*
2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Kirchenvorständen in geeigneter Weise nahe zu legen, im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 37 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände darauf hinzuwirken, besonders Jugendliche in den Blick zu nehmen, sofern das nicht schon durch das Ergebnis der Wahl gegeben ist.*

Sollte nach Bildung der Kirchenvorstände kein Jugendlicher bzw. keine Jugendliche im Kirchenvorstand vertreten sein, sind die Kirchenvorstände gebeten, eine Person des Gremiums zu benennen, die bereit und fähig ist, als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin und Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für den Jugendbereich zu agieren. Den Kirchenkreisvorständen ist darüber zu berichten.

3. *Das Landeskirchenamt wird ggf. unter Beteiligung des Arbeitsfeldes Ehrenamt im Haus kirchlicher Dienste gebeten zu prüfen, ob eine Verkürzung der Amtszeit der Kirchenvorstände oder weitere veränderte Regelungen das Kirchenvorsteheramt insgesamt attraktiver machen würde. Der Landessynode ist darüber zu berichten.*

2.6 AUF ANTRAG DES FINANZAUSSCHUSSES

2.6.1 Religionspädagogische Bildung an den sozialpädagogischen Schulen

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppelten Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Aktenstücke Nr. 20 E, Nr. 20 F und Nr. 20 G):

Der Antrag der Synodalen Holthusen wird dem Bildungsausschuss (federführend), dem Diakonie- und Arbeitsweltausschuss und dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung überwiesen mit der Bitte zu prüfen, ob die religionspädagogische Bildung an den sozialpädagogischen Schulen intensiviert werden kann.

(Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

"Der Bildungsausschuss und der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss werden gebeten zu prüfen, wie - z.B. über projektbezogene Förderung im Rahmen des Innovationsfonds - die religionspädagogische Bildung an den sozialpädagogischen Schulen intensiviert werden kann.")

2.6.2 Kirchlicher Gebäudebestand im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppelten Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Aktenstücke Nr. 20 E, Nr. 20 F und Nr. 20 G) auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Wydora:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und Bauausschuss ein Konzept mit klaren Zielvorgaben zu erarbeiten, wie der gegenwärtige kirchliche Gebäudebestand im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bis zum Jahr 2020 nachhaltig zurückgeführt werden kann. Die Kirchenkreise sind in die Überlegungen mit einzubeziehen. Das Konzept sollte zeitnah erarbeitet und der 24. Landessynode berichtet werden.

Weiterhin wird das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und Bauausschuss gebeten, der Landessynode bis zur VIII. Tagung der Landessynode im Mai 2011 einen Statusbericht über die Gebäudebestandsentwicklung und die in den Kirchenkreisen erreichten Standards und Planungen zu Energieeinsparungen vorzulegen.

2.6.3 Neuordnung der Zusatzversorgungskasse

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses

betr. Entwurf des doppischen Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Aktenstücke Nr. 20 E, Nr. 20 F und Nr. 20 G):

Der Finanzausschuss (federführend), der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss werden gebeten, gemeinsam mit dem Landeskirchenamt zu prüfen, wie ein Konzept zur Neuordnung der Zusatzversorgungskasse gestaltet werden könnte. Hierbei ist auch die Vertretung des Dienstgeberverbandes Niedersachsen in den Gremien mit zu bedenken. Der Landessynode ist zeitnah zu berichten.

- vgl. auch Nr. 1.7 -

2.7 AUF ANTRAG DES RECHTSAUSSCHUSSES

Begründung zum Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen

Beschluss in der 34. Sitzung am 25. November 2010:

Die Landessynode nimmt die Begründung des vom Kirchensenat eingebrachten Entwurfes eines Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz - 2. ErprobGG) und den Bericht des Rechtsausschusses zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des mit dem Aktenstück Nr. 73 vorgelegten Kirchengesetzes ein.

- vgl. auch Nr. 1.1 -

3. AUF ANTRAG DER MITGLIEDER DER LANDESSYNODE

3.1 Personalstellen im Rahmen der Zusammenarbeit von Kirche und Schule

Beschluss in der 35. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Bischofsvikar, Landessuperintendent Jantzen, auf Antrag der Synodalen Dede:

Der Bildungsausschuss (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten, den Erhalt oder die Einrichtung von Personalstellen an der Schnittstelle von Kirche und Schule zu prüfen und ggf. ein Konzept vorzulegen, wie die Arbeit zu sichern ist.

3.2 Arbeit mit Älteren und Alten

Beschluss in der 35. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Bischofsvikar, Landessuperintendent Jantzen, auf Antrag der Synodalen Dede:

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss (federführend) und der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung werden gebeten zu prüfen, wie die Arbeit mit Älteren und Alten verstärkt und neu ausgerichtet werden kann. Ggf. empfiehlt es sich, eine Fortbildung/Weiterbildung zum Seniorenreferenten bzw. zur Seniorenrefe-

rentin nach dem Muster der Evangelischen Kirche in Württemberg zu entwickeln.

3.3 Dezentrale und zentrale Veranstaltungen zur Wertschätzung der Ehrenamtlichen

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Bischofsvikar, Landessuperintendent Jantzen, auf Antrag der Synodalen Dr. Siegmund:

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission wird gebeten, in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt und ggf. dem Haus kirchlicher Dienste zu beraten, wie die positiven Erfahrungen des Ehrenamtlichen-tages 2010 aufgenommen werden können und für die Zukunft konzeptionelle Vorschläge für dezentrale und zentrale Veranstaltungen zu erarbeiten.

3.4 Begleitende Maßnahmen für ältere Pastoren und Pastorinnen

Beschluss in der 33. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 G, Ziff. 2) auf Antrag des Synodalen Sundermann:

Die Landessynode begrüßt das Vorhaben des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenamtes, sich für begleitende Maßnahmen insbesondere für ältere Pastoren und Pastorinnen einzusetzen. Sie bittet das Landeskirchenamt, konkrete Vorschläge für solche Maßnahmen für ältere Pastoren und Pastorinnen auszuarbeiten, die sich den Anforderungen in den letzten Jahren ihrer Amtszeit nicht mehr gewachsen fühlen und für diejenigen, die sich mit ihren Kompetenzen weiter einbringen möchten, und der Landessynode darüber zu berichten.

3.5 Auflösung eines Kirchenvorstandes

Beschluss in der 33. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 G, Ziff. 28) auf Antrag des Synodalen Ranke:

*Das Landeskirchenamt und der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit werden gebeten zu prüfen, ob und wie der § 72 der Kirchengemeindeordnung ergänzt werden kann, dass die Abwahl eines Kirchenvorstandes durch die Kirchengemeindemitglieder möglich wird. Darüber hinaus wird gebeten zu prüfen, wie die Abwahl einer Kirchenvorstandsvorsitzenden bzw. eines Kirchenvorstandsvorsitzenden ermöglicht werden kann.
Der Landessynode ist zu berichten.*

3.6 Überprüfung des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz)

Beschluss in der 34. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Umset-

zung der Beschlüsse zur Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 D) auf Antrag des Synodalen Brinkop:

Der Rechtsausschuss wird gebeten, das Patronatsgesetz mit dem Ziel zu überprüfen, dass bei einem Zusammenschluss von Kirchengemeinden und bei Vorliegen eines Widerspruches einer der Kirchengemeinden gegen das Patronat, das Patronat nicht automatisch ruht und erlischt.

3.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den gemeinsamen Zwischenbericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Aktenstück Nr. 56 A) auf Antrag des Synodalen Thiel:

Das Landeskirchenamt wird gebeten zu prüfen, ob und wie die Kirchenkreisordnung geändert werden muss, damit zu den Kirchenkreistagen eines Wahlbezirkes alle Mitglieder der Landessynode aus dem Wahlbezirk als Gäste eingeladen werden.

- vgl. auch 2.4 -

3.8 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit

Beschluss in der 32. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit (Aktenstück Nr. 71) auf Antrag des Synodalen Rossi:

Das Aktenstück Nr. 71 wird dem Jugendausschuss (federführend) und dem Bildungsausschuss zur Beratung überwiesen.

3.9 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

Beschluss in der 32. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover (Aktenstück Nr. 72) auf Antrag des Synodalen Reisner:

Das Aktenstück Nr. 72 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

3.10 Übergangshilfen für evangelische Heimvolkshochschulen

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Situation der

evangelischen Heimvolkshochschulen (Aktenstück Nr. 76) auf Antrag des Synodalen Bade, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Rannenberg:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, unter Beteiligung des Bildungsausschusses und des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zeitnah Vergabekriterien zu entwickeln, nach denen eine evangelische Heimvolkshochschule eine Übergangshilfe beantragen und erhalten kann und dem Landessynodalausschuss hierzu zu berichten.

Nach Erstellung der Vergabekriterien ist dem Finanzausschuss zu berichten.

3.11 Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Situation der evangelischen Heimvolkshochschulen (Aktenstück Nr. 76) auf Antrag des Synodalen Gierow, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Tillner:

Neben der Fortbildung für beruflich Mitarbeitende ist die Fortbildung ehrenamtlich Mitarbeitender eine Zukunftsaufgabe, deren Bedeutung zunimmt.

Das Landeskirchenamt wird daher gebeten zu prüfen, welche Auswirkungen eine Änderung des Artikels 117 Abs. 2 der Kirchenverfassung (Einbeziehung der Fortbildung für Ehrenamtliche) insbesondere im Hinblick auf die Arbeit der evangelischen Heimvolkshochschulen hätte und dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung (federführend) sowie dem Bildungsausschuss zu berichten.

In die Beratungen der beiden Ausschüsse wird das Lutherstift Falkenburg mit einbezogen.

3.12 Arbeit des Lenkungsausschusses im Rahmen der Lutherdekade

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Konzept zum Jahr der Taufe 2011 (Aktenstück Nr. 77) auf Antrag des Synodalen Rannenberg:

Die Landessynode begrüßt die Einrichtung eines Lenkungsausschusses für die Planung der Themenjahre im Rahmen der Lutherdekade bis zum Jahr 2017. In den bisherigen Diskussionen hat sich gezeigt, dass die Koordination der verschiedenen Aktivitäten seitens der verschiedenen Akteure (EKD, Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden) in den einzelnen Themenjahren auch zukünftig sinnvoll ist und mit entsprechenden landeskirchlichen Mitteln untersetzt werden sollte. Der Lenkungsausschuss sollte in seiner koordinierenden Funktion gestärkt und der Landessynode über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich durch den Landessynodalausschuss berichtet werden.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, Vorschläge zur Stärkung des Lenkungsausschusses zu erarbeiten und eine Maßnahmenplanung des Lenkungsausschusses für die Themenjahre 2012 bis 2017, sofern aktuell absehbar, vorzulegen.

Das Landeskirchenamt wird gebeten, im Rahmen des Haushaltsvollzuges der Jahre 2011 und 2012 entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen und die Einstellung von je 100 000 Euro in die Haushaltsplanung der

Haushaltsjahre 2013 und 2014 zu prüfen. Der Lenkungsausschuss sollte im Rahmen des Haushaltsvollzuges zukünftig Anregungen über die Vergabe der Mittel an den Landessynodalausschuss geben.

Im Hinblick auf die Einführung der Doppik bittet die Landessynode das Landeskirchenamt, künftig bei Vorlagen generell eine Vollkostenschätzung zu Vorhaben und Maßnahmen vorzunehmen und entsprechend auszuweisen.

3.13 Vermittlung von Leitungskompetenzen an ehrenamtlich Mitarbeitende

Beschluss in der 32. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Leitungsstrukturen größerer Kirchenkreise (Aktenstück Nr. 78) auf Antrag des Synodalen Kurz:

Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung wird gebeten zu prüfen, wie ein "Coaching" für Ehrenamtliche entwickelt werden kann, damit notwendige Leitungskompetenzen aufgebaut werden können. Gleichzeitig soll eine Möglichkeit entwickelt werden, dass diese "Coachings" als Bildungsurlaub anerkannt werden.

3.14 Überprüfung der Regelungen des Wahlverfahrens zur Wahl des Landesbischofs

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Urantrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u.a. betr. Wahlverfahren zur Wahl des Landesbischofs (Aktenstück Nr. 80):

Der Kirchensenat wird gebeten, die Bestimmungen zur Bischofswahl in der Kirchenverfassung mit Blick auf die Erfahrungen im abgeschlossenen Wahlverfahren zu überprüfen und der Landessynode im Zusammenhang mit der Vorlage des bereits erbetenen Kirchengesetzes zur Amtszeitbegrenzung im Bischofsamt zu berichten.

4. BESCHLÜSSE ZU ANTRÄGEN UND EINGABEN

4.1 ANTRÄGE

Beschluss in der 31. Sitzung am 23. November 2010

- 4.1.1 Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land vom 6. Oktober 2010
betr. Finanzierung des Versorgungslastenausgleichs bei Dienstherrenwechsel
Überwiesen an den Finanzausschuss zur Beratung
- Aktenstück Nr. 10 i -

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010

- 4.1.2 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen vom 5. November 2010
betr. Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens gemäß § 7 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz für die Haushaltsjahre des Planungszeitraumes 2013 bis 2016
Überwiesen an den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit als Material
- Aktenstück Nr. 10 J -

4.2 EINGABEN

Beschlüsse in der 31. Sitzung am 23. November 2010:

- 4.2.1 Eingabe von Frau Pastorin Angelika Breymann und Herrn Pastor a.D. Dr. Hans-Hermann Tiemann, Wissingen vom 3. Mai 2010
 betr. Diskriminierung von Pfarrehepartnern
Überwiesen an den Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung als Material
 - Aktenstück Nr. 11 G, I 1 -
- 4.2.2 Eingabe des Verbandsvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land - Alfeld vom 2. Juli 2010
 betr. Finanzierung des Versorgungslastenausgleichs bei Dienstherrenwechsel
Überwiesen an den Finanzausschuss zur Beratung
 - Aktenstück Nr. 11 G, I 2 -
- 4.2.3 Eingabe der Amtsbereichskonferenz Garbsen-Seelze des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover vom 19. September 2010
 betr. Krisensymptome und Perspektiven des Dienstes in der Notfallseelsorge
Überwiesen an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung
 - Aktenstück Nr. 11 G, I 3 -

Beschluss in der 36. Sitzung am 26. November 2010:

- 4.2.4 Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Göttingen vom 19. November 2010
 betr. Zusammensetzung des Kirchenkreistages; Änderung der Kirchenkreisordnung
Überwiesen an den Rechtsausschuss zur Beratung
 - Aktenstück Nr. 11 H -

4.3 Vom Präsidenten gemäß § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung überwiesene Eingabe

Eingabe des Verbandsvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land - Alfeld vom 2. Juli 2010
 betr. Finanzierung der Personalkosten für die Inspektorenausbildung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Überwiesen an den Landessynodalausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 11 G, II -

5. WAHL DES LANDESBISCHOFS

In der 35. Sitzung am 25. November 2010 wurde aufgrund der Schreiben des Kirchensenates (Aktenstücke Nr. 70 und Nr. 70 A) Herr Generalsuperintendent Ralf Meister im 2. Wahlgang zum Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewählt.

Er erhielt 64 von 76 abgegebenen Stimmen. Zwölf Mitglieder der Landessynode enthielten sich der Stimme. Herr Meister hat in derselben Sitzung gegenüber der Landessynode die Annahme der Wahl erklärt.

6. WAHLEN

in der 35. Sitzung am 25. November 2010

6.1 NEUWAHL DER MITGLIEDER DES KIRCHENSENATES

6.1.1 Gemäß Artikel 100 Abs. 1 Buchst. g der Kirchenverfassung

Förderschulkonrektor Oliver Bischoff, Peine

Immobilienkauffrau Gunda Dröge, Meppen

Geschäftsführerin Christine v. Klencke, Emmerthal

6.1.2 Gemäß Artikel 100 Abs. 1 Buchst. h der Kirchenverfassung

Ministerialrat Hans-Heinrich Gronau, Nienburg

Kirchenverwaltungsoberrat Klaus Kastmann, Hildesheim

Kfm. Angestellter Knut Laemmerhirt, Syke

Diakon Henning Schulze-Drude, Wittingen

- Aktenstück Nr. 9 N -

6.2 NEUWAHL DES PRÄSIDIUMS DER 24. LANDESSYNODE

Präsident:	Herr Schneider
1. Vizepräsident:	Herr Reisner
2. Vizepräsidentin:	Freifrau v. Richthofen
3. Vizepräsidentin:	Frau Breyer
Schriftführer und Schriftführerinnen:	Herr Bockhop
	Frau Kruse
	Frau Mahler
	Herr Richter
	Frau Utermöller
	Frau Dr. Volkmann

- Aktenstück Nr. 9 M -

6.3 AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

6.3.1 Ergänzungswahl zum Diakonie- und Arbeitsweltausschuss

a) ausgeschieden:	Frau Elsner-Solar
	Frau Holthusen
b) gewählt:	Frau Guse
	Frau Weiß

- Aktenstück Nr. 9 O, I 3 -

6.3.2 Ergänzungswahl zum Finanzausschuss

- a) ausgeschieden: Frau Mombeck
 b) gewählt: Frau Brümmer
 - Aktenstück Nr. 9 O, I 4 -

6.3.3 Ergänzungswahl zum Rechtsausschuss

- a) ausgeschieden: Herr Bungeroth
 b) gewählt: Herr Wolf-Doettinchem
 - Aktenstück Nr. 9 O, I 5 -

6.3.4 Ergänzungswahl zum Umwelt- und Bauausschuss

- a) Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses um ein Mitglied, so-
 dass dem Ausschuss nunmehr neun Mitglieder angehören
 b) gewählt: Herr Wydora
 - Aktenstück Nr. 9 O, I 6 -

6.4 ERGÄNZUNGSWAHL ZUR 9. SYNODE DER KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN

Als nichtordiniertes Mitglied

- a) ausgeschieden: Frau Holthusen
 b) nachgewählt: Frau Dr. Köhler
 - Aktenstück Nr. 9 O, II -

7. OHNE BESONDERE BESCHLUSSFASSUNG VERHANDELT

In der 32. Sitzung am 24. November 2010

- 7.1 Bericht des Landeskirchenamtes
 betr. Weitere Zentralisierung einzelner Aufgabenbereiche
 - Aktenstück Nr. 44 A -
- 7.2 Bericht des Landeskirchenamtes
 betr. Auswertung des EHRENamtlichenTAGES am 4. September 2010
 - Aktenstück Nr. 79 -
- 7.3 Mündlicher Bericht des Kirchensenates
 betr. Ausschreibung von zu besetzenden Stellen für leitende Mitarbeitende

In der 33. Sitzung am 24. November 2010

- 7.4 Mündlicher Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission
 betr. Qualitätsentwicklung in Kirchengemeinden

In der 36. Sitzung am 26. November 2010

- 7.5 Bericht der Synodalen Hella Mahler über die 3. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 7. bis 10. November 2010 in Hannover
- Aktenstück Nr. 27 G -

8. SONSTIGES

Die Einbringung und Beratung des Berichtes der Teilnehmenden an der Elften Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes vom 20. bis 27. Juli 2010 in Stuttgart ist aus Zeitgründen auf die VIII. Tagung im Mai 2011 verschoben worden.